



Beschlussvorlage (Nr. 2020-0171/1)

Beratungsfolge	Art	Termin
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	30.11.2020
Gemeinderat	öffentlich	14.12.2020

TOP:

Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Gemeinde Brühl

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung zu.

Sachverhalt:

Nach der Gemeindeordnung (§ 37 GemO) kann der Gemeinderat bisher nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen (§ 34 Abs. 3 GemO) Die Gemeindeordnung verlangt grundsätzlich Präsenzsitzungen. Außerhalb von Sitzungen kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren nur dann entschieden werden, wenn es sich um „Gegenstände einfacher Art“ handelt. In Notfällen kann zwar nach § 34 Abs. 2 GemO ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnungspunkte und ohne öffentliche Bekanntmachung getagt werden; eine Abweichung von der persönlichen Anwesenheit der Räte lässt diese Regelung nicht zu. Mindestens einmal im Monat soll zu einer Sitzung einberufen werden.

In den Zeiten der Corona-Pandemie mit den Vorgaben von Kontaktbeschränkungen und Hygieneregulungen hat sich gezeigt, dass diese Regelungen der Gemeindeordnung nur schwierig mit der neuen Situation in Einklang zu bringen sind, wenn gleichzeitig die Handlungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung aufrechterhalten bleiben soll.

Die Gemeinde Brühl hat zurückliegend auch in den Corona-Zeiten Präsenzsitzungen unter entsprechenden Vorsorgemaßnahme durchgeführt, soweit dies als notwendig und vertretbar angesehen wurde. Im Frühjahr wurden für 8 Wochen die Zuständigkeiten auf den Bürgermeister übertragen.

Die Landesregierung hat auf die sich aus der Pandemie ergebenden Erfahrungen und die nach der bisher geltenden Gemeindeordnung resultierenden begrenzten Möglichkeiten reagiert und eine Änderung der Gemeindeordnung auf den Weg gebracht, die vom Landtag am 07.05.2020 beschlossen wurde.

Der neu eingefügte § 37 a GemO hat die am 13.05.2020 veröffentlichte Fassung:

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

Die Regelung gilt unmittelbar bis zum Ende des Jahres 2020.

Soll die Möglichkeit von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit über das Jahresende hinaus erhalten bleiben, bedarf dies einer Änderung der Hauptsatzung.

Die Verwaltung schlägt deshalb eine Änderung der Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung vor, um die Vorgaben des § 37a GemO zu erfüllen.

Der Vorschlag der Verwaltung orientiert sich an Beispielen aus der Praxis, die so schon beschlossen und von der Kommunalaufsicht testiert wurden.

Der neu in die Hauptsatzung eingefügte Abschnitt § 11 II Nr. 2.2 wird durch Ausführungsbestimmungen in den §§ 9, 12, 22, 24 sowie § 30a der Geschäftsordnung konkretisiert.

Die Änderungen sollen zum 01. Januar 2021 nach Ablauf der gesetzlichen Regelung zum § 37a GemO in Kraft treten.

In seiner Sitzung am 30.11.2020 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen dem Gemeinderat diese Änderungen zu empfehlen.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss